

II= 2992 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 1981 -11- 11 No. 135/H

A N T R A G

der Abgeordneten Dipl.Ing. Riegler, Pfeifer
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz
gesetz 1976 geändert wird (2. Viehwirtschaftsgesetz-Novelle
1981)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom 1981, mit dem das Viehwirtschafts-
gesetz 1976 geändert wird (2. Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1981)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I
(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in den
Artikeln II und III dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sowie
deren Vollziehung sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1982 auch in
den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Ver-
fassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.
Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können
unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

- 2 -

Artikel II

Das Viehwirtschaftsgesetz 1976, BGBl.Nr. 258, zuletzt geändert durch die Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1981, BGBl. Nr. 342, wird wie folgt geändert:

Der erste Satz des § 21 hat zu lauten:

"Anlässlich der Ein- oder Ausfuhr der im § 1 genannten Waren, ausgenommen Waren der Nummer 02.04 und der Nummer 02.06, soweit sie von den in der Nummer 01.06 des Zolltarifes erfaßten Tieren stammen, ist ein Betrag in Höhe von 0,4 v.H. des Zollwertes (§ 2 des Wertzollgesetzes 1980, BGBl.Nr.221) der Waren zu entrichten."

Artikel III

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1982 außer Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung des Art. I dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, mit der Vollziehung des Art. II dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wolle dieser Antrag unter Verzicht auf eine erste Lesung dem Land- und Forstwirtschaftsausschuß zugewiesen werden.

Begründung:

Durch diesen Antrag soll gesichert werden, daß Wild der Kontrolle der Vieh- und Fleischkommission unterworfen ist, aber aus dieser Kontrolle keine finanziellen Belastungen entstehen.